



Ministerium der Finanzen Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Oberfinanzdirektion
Nordrhein-Westfalen

xx.07.2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

Bei Antwort bitte angeben
S 0316a – 1 – V A 5

Herr Fahrenbach
Referat V A 5
Telefon 0211 4972-2514
Fax:0211 4972-1217
E-Mail:
michael.fahrenbach@fm.nrw.de

Nichtbeanstandungsregelung zur Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)

Nach dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 sollten elektronische Registrierkassen ab dem 01. Januar 2020 mit zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) ausgestattet sein. Diese Frist wurde mit BMF-Schreiben vom 06. November 2019 (BStBl I S. 1010) durch eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 30. September 2020 verlängert, weil zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ausreichend viele TSE am Markt erhältlich waren.

Wegen der aktuellen Situation der Wirtschaft in der Corona-Pandemie bestehen derzeit erhebliche Schwierigkeiten bei der Implementierung der TSE. Zudem sind gegenwärtig cloud-basierte TSE-Lösungen nicht verfügbar, weil für diese bisher noch kein Zertifizierungsverfahren abgeschlossen werden konnte. Unternehmen, die sich für eine cloudbasierte Lösung entschieden haben, wird es daher mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit unmöglich sein, bis zum 30. September 2020 ihr Kassensystem mit einer TSE auszurüsten.

Daher halte ich eine Verlängerung der Übergangsregelung für angezeigt und bitte, bei Außenprüfungsmaßnahmen und Kassen-Nachschaun nach dem 30. September 2020 wie folgt zu verfahren:

Grundsätzlich gilt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen der elektronischen Aufzeichnungssysteme, soweit möglich, umgehend durchgeführt werden müssen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich nach dem 30. September 2020 zu erfüllen sind.

Ich bitte nicht zu beanstanden, dass ein elektronisches Aufzeichnungssystem **längstens bis zum 31. März 2021** nicht über eine TSE verfügt, wenn

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4972-0
Telefax 0211 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.finanzverwaltung.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U70, U 74 - U 79 / 780, 782, 785
Haltestelle: Heinrich-Heine-Allee
U71 - U73, U83 / 701, 705, 706
Haltestelle: Schadowstraße



- durch geeignete Unterlagen (z.B. Bestellnachweise) belegt werden kann, dass das Unternehmen **bis spätestens 30. September 2020** (Ende der Frist der Nichtbeanstandungsregelung des BMF-Schreibens) die Umrüstung bzw. den Einbau einer TSE bei einem Kassenhersteller oder Dienstleister beauftragt hat oder
- im Fall einer beabsichtigten cloudbasierten TSE die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente des Kassenherstellers oder Dienstleisters (z.B. Zertifizierungsantrag, Mitteilungen BSI) nachgewiesen wird.

xx.07.2020

Seite 2 von 2

Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ist durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich.

Im Auftrag

Dr. Leis